

1 S 164/13

4 C 97/13

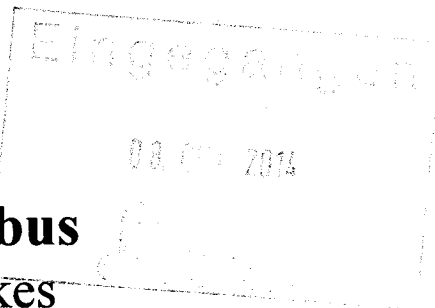
Amtsgericht Königs Wusterhausen



Verkündet am 01.10.2014

Kirschke Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Cottbus
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Berufungsverfahren

des Herrn Christian Herwartz, Naunynstraße 60, 10997 Berlin

– Kläger und Berufungskläger –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hummel & Partner,
Immanuelkirchstraße 3/4, 10405 Berlin
Az.: 1016/2012 -

gegen

die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
12521 Berlin

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker / Sellner / Dahs,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mahn,
den Richter am Landgericht Riebesel und
den Richter am Landgericht Peplow
auf die mündliche Verhandlung vom 13. August 2014

für R e c h t erkannt:

Vf: 3.11. }
FA: 10.11. } mod.
 } Bi.

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 27. August 2013 verkündete Urteil des Amtsgerichts Königs Wusterhausen (4 C 97/13) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beklagte betreibt u.a. den Flughafen Berlin-Schönefeld. Ihre Gesellschafter sind die Länder Berlin und Brandenburg sowie die Bundesrepublik Deutschland.

Die Beklagte ist Eigentümerin des Betriebsgeländes des Flughafens. Dort befindet sich u.a. eine Unterkunft für Asylbewerber, die im Rahmen des sogenannten „Flughafenasylverfahrens“ genutzt wird. Diese Einrichtung befindet sich auf einem Teil des im Eigentum der Beklagten stehenden Flughafengeländes, das für jedermann frei zugänglich ist.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zu diesem Gelände folgende Feststellungen getroffen:

„Das Betriebsgelände des Flughafens ist unterteilt in einen Sicherheitsbereich, zu dem insbesondere der eigentliche Flughafen einschließlich der Flugfelder gehört, und in einen Betriebsbereich. Das Betriebsgelände ist durch einen Zaun eingefriedet. Der Zugang erfolgt über zwei Außentore. An der Einfahrt wird darauf hingewiesen, dass es sich um Privatgelände handelt.

Einrichtungen für eine Zugangskontrolle sind vorhanden, eine solche Zugangskontrolle führt die Beklagte jedoch nur ausnahmsweise in Einzelfällen durch. Auf dem Betriebsgelände befinden sich neben dem Asylbewerbergewahrsam die Geschäftsführung der Beklagten, die Flughafensicherheit, die Flughafenfeuerwehr, das Zollamt, der Grenzveterinärdienst des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Pflanzengesundheitskontrolle des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flugneuordnung, die Deutsche Flugsicherung sowie diverse privatwirtschaftliche Unternehmen, darunter die Deutsche Post AG, der Deutsche Wetterdienst, die Lufthansa - Service Nordost -, mehrere Ingenieur- und Vermessungsbüros, ein Cargo-Center, die Firma „Gate Gourmet“, welche Fluggesellschaften mit Lebensmitteln beliefert, und der betriebsärztliche Dienst/Arbeitsmedizin/Fliegeruntersuchungsstelle des Facharztes für Allgemeinmedizin und Flugmedizin Dr. med. Wirth. Auf dem Betriebsgelände befindet sich ferner ein Konferenzzentrum nebst Betriebsrestaurant, wo neben Meetings auch Massagen und Betriebssport veranstaltet werden. Ferner wird auf dem Gelände eine „Bürgersprechstunde Schallschutz“ durchgeführt. Wegen der Einzelheiten der Örtlichkeit und der angesiedelten Betriebe wird auf die von den Parteien eingereichten Fotos (Bl. 2 f., 114 ff. 124 ff. d.A.) Bezug genommen.“

Die Beklagte hat im Laufe des Berufungsverfahrens vorgetragen, dass diese Beschreibung auch aktuell wieder zutrifft, nachdem das für die Unterbringung von Asylbewerbern genutzte Gebäude zwischenzeitlich bis Mitte November 2013 als Erstunterkunft für Asylbewerber genutzt und in diesem Zusammenhang die Zugangssituation verändert wurde. Das Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 09. Dezember 2013, es sei nunmehr wieder der vom Amtsgericht festgestellte ursprüngliche Zustand hergestellt worden, hat der Kläger nicht bestritten, so dass dieses Vorbringen als unstreitig anzusehen ist.

Der Kläger möchte als Mitglied der „Ordensleute gegen Ausgrenzung“ vor der Asylbewerberunterkunft Versammlungen abhalten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen hat er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, Versammlungen des Klägers auf dem Betriebsgelände der Beklagten in Form jeweils einer Kundgebung vor dem Gebäude G005 auf dem Parkplatz gegenüber dem Cargo-Center mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 Personen, sowie einer anschließenden Demonstration von dem Kundgebungsort auf direktem Weg zum Ausgang

des Betriebsgeländes für den 03. Oktober 2013 und den 07. Dezember 2013 für eine Zeit von nicht länger als 2 Stunden zu dulden.

Die zuvor angekündigten Anträge auf Feststellung, dass die Nichterteilung einer Betretenserlaubnis für den 03. Oktober 2013 rechtswidrig gewesen und die Beklagte zur Duldung dieser Versammlung verpflichtet gewesen sei sowie auf Duldung einer Versammlung am 01. Juni 2013 hat er in der mündlichen Versammlung vor dem Amtsgericht zurückgenommen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, die Versammlung zu dulden. Da ihre Gesellschafter ausschließlich Hoheitsträger sind, sei sie an die Grundrechte gebunden. Der räumliche Anwendungsbereich des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) erstrecke sich auch auf den in Rede stehenden Teil des Betriebsgeländes der Beklagten.

Die Beklagte hatte erstinstanzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, der räumliche Anwendungsbereich der Versammlungsfreiheit erstrecke sich nicht auf den in Rede stehenden Teil ihres Betriebsgeländes.

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat sich mit der angefochtenen Entscheidung der Rechtsansicht der Beklagten angeschlossen und die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Urteil des Amtsgerichts Königs Wusterhausen abzuändern und die Beklagte zu verurteilen,

Versammlungen des Klägers auf dem Betriebsgelände der Beklagten in Form jeweils einer Kundgebung vor dem Gebäude G005 auf dem Parkplatz gegenüber dem Cargo-Center mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 Personen, sowie einer anschließenden Demonstration von dem Kundgebungsort auf direktem Weg zum Ausgang des Betriebsgeländes für den 07. Dezember 2013, den 18. April und den 03. Oktober 2014 sowie für den 03. April und den 03. Oktober 2015 für eine Zeit von nicht länger als 2 Stunden zu dulden.

Hinsichtlich der für den 03. Oktober 2013 geplanten Versammlung hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Eine Erledigungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen im Berufungsverfahren ihre erstinstanzliche Argumentation. Insoweit wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, im Ergebnis aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Soweit die Kammer in der mündlichen Verhandlung am 13. August 2014 auf Bedenken hinsichtlich der Formulierung des Klageantrages hingewiesen hat, beruht dies nicht auf Zweifeln an der Bestimmtheit des Antrages oder anderen für die Zulässigkeit der Klage relevanten Gesichtspunkten. Es sollte lediglich darauf hingewiesen werden, dass der hinreichend bestimmte und auch sonst zulässige Antrag möglicherweise nicht geeignet ist, dass erkennbar gewordene Interesse des Klägers durchzusetzen. Ein der Klage stattgebendes Urteil könnte nämlich Rechtskraftwirkung allein im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten entfalten, würde also die Beklagte nicht verpflichten, anderen Personen als dem Kläger das Betreten ihres Grundstückes zwecks Teilnahme an einer Versammlung zu gestatten. Die Zulässigkeit der Klage wird durch diese Erwägung nicht in Frage gestellt.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet und damit die Berufung auch.

Soweit sich der Klageantrag auf die Durchführung von Versammlungen am 07. Dezember 2013 und am 18. April 2014 bezieht, ergibt sich die Unbegründetheit schon daraus, dass die Klage auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

Aber auch bezüglich der in der Zukunft liegenden Termine ist die Klage unbegründet.

Die Beklagte ist trotz ihrer grundsätzlichen Grundrechtsgebundenheit - die daraus folgt, dass ihre Gesellschafter ausschließlich Hoheitsträger sind und die von ihr auch nicht in Frage gestellt wird - nicht verpflichtet, die geplanten Versammlungen zu dulden.

Nach Auffassung der Kammer erstreckt sich das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG nicht auf den hier zur Diskussion stehenden Teil des Betriebsgeländes der Beklagten. Die Kammer orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 22. Februar 2011 (1 BvR 699/06, NJW 2011, 1201, sog. Fraport-Entscheidung).

Dort hat das Bundesverfassungsgericht u.a. ausgeführt, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht besteht auf „*Stätten, die der Allgemeinheit ihren äußeren Umständen nach nur zu ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestaltet sind*“. Ob das Betriebsgelände der Beklagten in diesem Sinne nur „ganz bestimmten Zwecken“ dient, ist hier durchaus fraglich, denn dafür dürfte es wohl nicht genügen, dass sämtliche auf dem Betriebsgelände angesiedelten Institutionen in einem gewissen Zusammenhang zum Flugbetrieb stehen.

Vielmehr dürfte das Bundesverfassungsgericht solche öffentlichen Räume im Blick gehabt haben, die unmittelbar lediglich einem oder einigen wenigen Zwecken dienen, wie z.B. öffentliche Schwimmbäder oder Bibliotheken.

Aus der Verneinung einer solchen isolierten Zweckbestimmung folgt jedoch noch nicht, dass der Anwendungsbereich der Versammlungsfreiheit eröffnet ist. Dieser besteht nicht auf sämtlichen rechtlich oder auch nur faktisch öffentlichen Flächen, die nicht wie vorbeschrieben nur einem einzigen Zweck gewidmet sind. Erforderlich ist vielmehr, dass der in Rede stehende Ort „*als ein öffentlicher Kommunikationsraum zu beurteilen ist, nach dem Leitbild des öffentlichen Forums (...). Dieses ist dadurch charakterisiert, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht.*“ (BVerfG, a.a.O. Rn. 70).

Dafür ist es erforderlich, dass „*die Verbindung von Ladengeschäften, Dienstleistungsanbietern, Restaurationsbetrieben und Erholungsflächen einen Raum des Flanierens schafft und so Orte des Verweilens und der Begegnung entstehen*“ (BVerfG, a.a.O.). Erforderlich ist, dass durch das Miteinander verschiedener Nutzungsarten ein Raum auch „*kommunikativer Nutzung*“ entsteht (BVerfG, a.a.O.). Musterbeispiele solcher Flächen sind Einkaufsstraßen, Fußgängerzonen und -passagen u.ä. An Orten, an denen die öffentlichen Flächen lediglich als Wegeflächen genutzt werden, ohne dass sie der kommunikativen Nutzung dienen und/oder zum Verweilen und Flanieren einladen, wie es z.B. in einem Gewerbegebiet der Fall wäre, gehören somit nicht zum räumlichen Anwendungsbereich der Versammlungsfreiheit.

Dementsprechend gehört auch das Betriebsgelände der Beklagten nicht zu diesem räumlichen Anwendungsbereich. Nach seiner unstreitigen Beschaffenheit kann es nicht einer Einkaufsstraße oder Fußgängerzone gleichgestellt werden, sondern allenfalls einem Gewerbegebiet.

Dies entspricht offenbar auch der Einschätzung des Klägers. Sein Bestreben, auf dem Betriebsgelände - und nicht etwa nur davor - zu demonstrieren, hat er in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer damit begründet, dass er und seine Mitstreiter des unmittelbaren Anblicks der Asylbewerberunterkunft zur Selbstvergewisserung bedürften. Es geht ihm also nicht darum, einen (vermeintlichen) kommunikativen Charakter des Betriebsgeländes zu nutzen, um seine Meinung gegenüber anderen zum Ausdruck zu bringen und auf diese Weise Aufmerksamkeit zu erzielen und sich dadurch an der demokratischen Willensbildung zu beteiligen.

Der Umstand, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Thema der beabsichtigten Kundgebung und Demonstration einerseits und der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände der Beklagten andererseits besteht, ist für den Rechtsstreit unerheblich. Der räumliche Geltungsbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit wird durch diesen Zusammenhang nicht erweitert.

Andere rechtliche Erwägungen als das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, die den geltend gemachten Duldungsanspruch rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Dass der Kläger im Rahmen der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2014 auch auf die einseitig gebliebene Erledigungserklärung Bezug genommen hat, ist dahingehend zu verstehen, dass er insoweit beantragen will, festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Dieser Feststellungsantrag ist zulässig, aber aus den oben ausgeführten Gründen ebenfalls unbegründet.

3.

Die Zulassung der Revision beruht auf § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 ZPO.

Die weiteren prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Mahn

Riebesel

Peplow